

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Actenstücke zur Geschichte des 7. Januar 1800, oder der Entfernung
der Laharpe, Secretan und Oberlin aus der helvetischen Regierung
Autor: Mousson / Oberlin / Monnet
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unserer Constitution, welcher sagt: „Die beiden Räthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drei Monate lang einzustellen, sie können es aber auf eine längere Zeit thun“ — gefährlich bedroht sind. Der 76. und 79. Artikel der helvetischen Constitution verpflichtet uns zu dem heutigen Schritte, und die Wohlfahrt der gemeinsamen Sache befiehlt uns denselben noch weit ernster, damit wir dem Ausbruch gegenrevolutionärer Vorhaben vorkommen, die uns bedrohen.

Bei diesem Ereigniss verlangen wir die Erfüllung des 3ten Artikels des zwischen uns und der französischen Republik geschlossenen Bündnisses. Wir zweifeln nicht, Sie werden von der Macht, die in Ihren Händen liegt, Gebrauch machen, um sowohl die Vollziehung und die Handhabung unserer constitutionellen Gesetze, als unsere Anstrengungen zu unterstützen, damit wir die Faktionen unterdrücken, die uns den Bürgerkrieg herbei zu führen suchen, bis daß die Regierung der französischen Republik hierinfalls sich selbst auf das deutlichste erklärt.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,

Im Namen des Vollz. Direkt. der Gen. Sekr.

Dem Original gleichlautend.

Bern, den 6. Jan. 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten Commission.

Ba y, Präsident.

Anderwerth, Sekr.

VI.

Bern, den Dez. 1799.

Das Vollziehungsdirektorium an den B. Obergeneral der Donauarmee.

Bürger General!

Wir müssen Ihnen berichten, daß wir heute einen außerordentlichen Courier mit Aufträgen an die Regierung der französischen Republik abgeschickt haben. Wir begehrn derselben Hülfe und gute Dienste, um bei uns die constitutionsmäßige Ordnung und den 64sten Artikel der Constitution handzuhaben, welcher mit sich bringt, daß die beiden Räthe gehalten seyn, sich alle Jahre wenigstens 3 Monathe lang zu ajourniren. Die Artikel 76 und 79 der nämlichen Constitution übertragen uns die Pflicht, die Vollziehung der Gesetze zu sichern, und sowohl für die innere als äußere Sicherheit des Staates zu sorgen.

Dasselbe Interesse an der gemeinschaftlichen Sache tragt uns diese Pflicht desto ernster auf, wenn es um die Frage zu thun ist, ob man Schweiz vor den Gerichten belangen könne, welche Proklamationen abgefasset, Truppen ausgehoben, und Geld erhoben haben, um eine Regierung umzustürzen, welcher sie Treue geschworen haben, und uns gegen die fränkische Truppen zu streiten, welche unser Vaterland vertheidigen. In der Erwartung, daß die Regierung der fränkischen Republik sich, wie dies nicht fehlen wird, nach Inhalt der Garantie erklären werde, welche der Schweiz durch den 3ten Artikel des Allianztraktates zugesichert ist, durch welchen sie mit Frankreich vereinigt ist, laden wir Sie, B. General, ein, die Maßregeln zu treffen, um Uebelgesinnte zur Ordnung zu bringen, wenn es einige geben sollte, die die öffentliche Ordnung stören wollten, und wir erwarten mit Zuversicht, daß Sie uns Hülfe und Beistand zur Vollziehung und Handhabung unserer constitutionsmäßigen Vorschriften leisten werden.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Vollz. Direkt.,

Im Namen des Vollz. Direkt., der Gen. Sekr.

Dem Original gleichlautend,

Im Namen und in Gegenwart der aus beiden Räthen vereinigten Commission,

Unterz.: Ba y, Präsident.

Anderwerth, Sekr.

Actenstücke

zur Geschichte des 7. Januar 1800, oder der Entfernung der Laharpe, Secretan und Oberlin aus der helvetischen Regierung.

1.

Bern 7. Jan. 1800.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Bürger Clavel, Brigadenchef.

Das Vollz. Direkt. unterrichtet von den gegenrevolutionären Umrissen, die in Bern statt gefunden haben, um zu Destreichs Vortheil, die Regierung zu stürzen, beschließt:

1. Der Oberbefehl aller helvetischen Truppen, die sich in Bern befinden, ist dem Brigadenchef B. Clavel übertragen.

2. Der B. Clavel wird sich auf der Stelle mit dem fränkischen General, unter welchem die fränkischen in Bern befindlichen Truppen stehen, besprechen, um im Einverständnis mit ihm zu handeln.

3. Uebrigens wird er keinem Befehl oder Beschluss Folge leisten, der nicht von der Mehrheit der Glieder des Direktoriums unterzeichnet ist.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll dem B.

Kriegsminister und durch denselben den B. B. Weber und Wyttensbach zugestellt werden.

Der Vice-Präsident des Vollz. Direkt.
Unterz. Laharpe.

Secretan, Direkt.
Oberlin, Direkt.

Für den Generalsecretär,
Unterz. Monnet.

Die Abschrift dem Original gleichlautend,
Bern, 8. Januar 1800.

Der Generalsecretär,
Mousson.

(Der B. Clavel hat diesen Beschluss unerbrochen dem Präsidenten des Direktoriums, B. Dolder überbracht.)

2.

Die Mehrheit der Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums, an den Divisionsgeneral B. Müller, Commandanten der Division des Innern, zu Bern.

Bürger General!

Destreichs Freunde erheben ihr Haupt, und wollen das Vollziehungs-Direktorium stürzen, das jederzeit getreu die Constitution und das fränkische Bündnis beobachtete.

Unter diesen Umständen laden die unterzeichneten Mitglieder Euch ein, zu ihrem Schutze und zum Schutze der Regierung, alle diejenigen Maßregeln zu treffen, die Sie vermöge des 3ten Art. des Allianztrattates anzurufen berechtigt sind.

Das helvetische Direktorium lädt Euch ein, Bürger General, den Obergeneral Moreau von diesen Vorgängen zu unterrichten. Es seit das vollkommenste Vertrauen in die Maßregeln, die Ihr treffen werdet, es verläßt sich gänzlich auf Eure Weisheit und Klugheit.

Gruß und Achtung.

Bern, 7. Jan. 1800.

Die Mitglieder, welche die Mehrheit des helvet. Vollz. Direkt. bilden,
Unterz. Oberlin, Laharpe, Secretan.

Dem Original gleichlautend:

Der Divisionsgeneral der 7. Division des rechten Flügels der Rheinarmee,

Unterz. Müller.

Der Abschrift gleichlautend:

Der Generalsecretär,
Mousson.

Das Vollz. Direktorium an den B. Müller, Divisionsgeneral, Commandanten der fränt. Truppen in Bern.

Bürger General!

Das Vollz. Direktorium macht Ihnen die Anzeige, daß es 1) dem Brigadenchef B. Clavel, das Commando aller in Bern befindlichen helvetischen Truppen übertragen hat; 2) daß dieser Commandant sich für die zu treffenden Sicherheitsmaßregeln mit Ihnen einverstehen soll; 3) daß er beauftragt ist, jeden Befehlen Gehorsam zu verweigern, die nicht von der Mehrheit des Vollz. Direktoriums unterzeichnet wären.

Das Vollz. Direktorium hofft, diese Vorsichten, durch Ihre Klugheit und Liebe zu unserer Nation unterstützt, werden allen Unruhen vorzubeugen im Stande seyn, und die Feinde beider Republiken werden ihren Zweck verfehlt.

Republikanischer Gruß.

Bern, 7. Jan. 1800.

Unterz. Laharpe, Oberlin, Secretan.

Dem Original gleichlautend:

Der Divisionsgeneral u. s. w.
Müller.

Der Abschrift gleichlautend:

Der Generalsecretär,
Mousson.

4.

Auf obige Schreiben erfolgte nachstehende Antwort, die nicht an die versammelten drei Directoren, sondern an den Präsidenten des Direktoriums B. Dolder, gesandt ward.

Der General Müller, Commandant der 7ten Division des rechten Flügels der Rheinarmee, an das helvetische Vollz. Direktorium.

Im Hauptquart. zu Bern, 17. Nivose 8.

Bürger Directoren!

Ich habe Ihre drei Missive von heute empfangen. Alles was ich darüber zu bemerken habe, beschränkt sich darauf, Ihnen anzuzeigen, daß ich in Bern keine anderen Berrichtungen habe, als das Commando meiner Division, und die Erhaltung der Ordnung, für die ich zu sorgen mir stets angelegen seyn lasse. In dieser Hinsicht allein, habe ich Befehl ertheilt, daß Patrouillen in der Stadt herum gesandt werden, die für die öffentliche Ruhe wachen sollen.

Gruß und Achtung.

Unterz. Müller.

Dem Original gleichlautend:

Mousson.